

stellt sind, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Allein da in gewisser Hinsicht alle Staatsdiener in unmittelbarer Beziehung zu dem Minister stehen, weil der Minister das Recht hat, an alle unmittelbar zu verfügen, so möchte dabei der eben bemerkten Beschränkung, auf das Ministerium, zu erwähnen sein. Bei dem Punct ee: („daß der Redakteur für seine Redaktion und insbesondere dafür verantwortlich gemacht werde; daß vollständig, treu und im Sinne der Sprechenden redigirt werde“) würde ich wünschen, daß statt der Worte: „Vollständig“, gesetzt würde: „so vollständig, als es die Niederschrift der Stenographen gestattet.“

Referent D. von Mayer: Ich glaube gewiß, daß die geehrte Kammer sehr zufrieden gestellt sein kann, über die Art und Weise, wie diese Differenz zur Erledigung zu kommen scheint. Was die Abänderungen betrifft, welche so eben der Hr. Staatsminister zu vernehmen gegeben hat, so ist, den Antrag zu bb anlangend, der Deputation ein Zweifel darüber nicht beigegeben, als ob es in Sachsen jemals an Männern fehlen könne, welche sich zu diesem Geschäft qualificiren und zu dessen Uebernahme bereitwillig finden lassen werden; indessen kann es gewiß nicht im Sinne der Deputation oder der Kammer liegen, die hohe Staatsregierung zur Unmöglichkeit verpflichten zu wollen. Wenn es daher wirklich einmal unmöglich sein sollte, solche Männer zu finden, so würde die hohe Staatsregierung eine Anzeige deshalb an die Kammer zu machen haben. Ich finde aber die Voraussetzung nicht erheblich genug, um deshalb die Wörtchen „wo möglich“ einzuschalten. Was die Bemerkung zu cc betrifft, so ist allerdings das Verhältniß von dem Herrn Staatsminister richtig aufgefaßt worden, welches die Deputation hat bezeichnen wollen; diese Staatsdiener dürfen nicht in unmittelbarer Berührung mit den Ministern stehen, also in der Beziehung, daß sie in einem Ministerium angestellt sind oder sich selbst im Ministerialrathe befinden. Nicht jene Dependenz hat in der Meinung der Deputation gelegen, worin die Staatsdiener zu den Ministerien mehr oder minder unmittelbar stehen in Bezug auf ihre Amts- oder sonstigen Handlungen, also in Bezug auf Disciplin oder die aufsehende Gewalt. Dadurch wird das Verhältniß nicht begründet, welches die Deputation durch die Worte ausgedrückt hat: „Redakteurs, wenn sie sich bereits in Staatsdiensten befinden, dürfen nicht

in unmittelbarer amtlicher Dependenz von den Ministern stehen.“ Diese Bedingung ist weniger aus einer Befürchtung hervorgegangen, als aus der Absicht, diesen Blättern ein größeres Vertrauen im In- und Auslande zu gewähren. Die Deputation will auch fernerhin die Redaktion mit Vertrauen in den Händen der Regierung lassen, allein sie wünscht, daß das Ministerium dazu Männer wählt, die nicht unmittelbar in den Ministerien sitzen, um dadurch die Möglichkeit der Befürchtung auszuschließen, als finde eine Influenz statt. Ich kann bei dieser Gelegenheit versichern, daß man nicht von der Idee ausgegangen ist, als wäre dem Herrn Major von Brause, der ein geachteter Mann und ein verdienter Militair ist, in Bezug auf die bisherige Redaktion, für seine Person Etwas zu Schuld zu legen. Das einfache Verhältniß hat hier gewirkt, daß er im Ministerium selbst sitzt; wäre dies nicht der Fall, so glaube ich die Blätter würden mit demselben Vertrauen, wie früher, aufgenommen worden sein. Ich meine aber, es lag in der Pflicht der Deputation auch den leisesten Zweifel, das entfernteste Mißtrauen zu beseitigen. Wenn nun von dem Hrn. Staatsminister beantragt wird, ad cc. einen Zusatz zu machen, so glaube ich, würde die Kammer kein Bedenken haben, sich beifällig zu erklären. — Was die Einschaltung beim Punct dd betrifft; „so vollständig, als es die Niederschrift der Stenographen gestattet“, so glaube ich, bedarf es einer solchen Veränderung nicht, denn die Deputation hat der verehrten Kammer weiter oben unter C. I.) vorgeschlagen, dem Beschluß der I. Kammer beizutreten. Hier ist die Grenze schon selbst gegeben, welche die Deputation zieht. Ich glaube kaum, daß es nothwendig sein wird, die Bemerkung hier aufzunehmen, denn es versteht sich von selbst, daß die Deputation die Garantie nicht für eine größere Vollständigkeit begehrt, als sie diese selbst beantragt hat.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn die Fassung unter cc. so zu verstehen ist, wie dies so eben vom Referenten erklärt wurde, wenn bei ee. auf den desfallsigen Beschluß der I. Kammer bezogen wird, so finden sich damit meine bei den Deputations-Anträgen cc und ee gewünschten Abänderungen erledigt.

(Beschluß folgt.)